

Satzung – Akademie für Potentialentfaltung eG

Die geänderte Version der Satzung, die am **13.10.2025** ins Genossenschaftsregister eingetragen wurde.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt: Akademie für Potentialentfaltung eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Göttingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Akademie für Potentialentfaltung eG (Körperschaft) mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Gesundheit, Kunst und Kultur sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, ferner Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die praktische Unterstützung und Begleitung von Gemeinschaften bei der Lösung von Konflikten, der Vermeidung von Reibungsverlusten und beim Aufbau eines konstruktiven Zusammenwirkens ihrer Mitglieder. Dies wird verwirklicht, indem die Mitglieder einander einladen, ermutigen und inspirieren, und die in jedem Mitglied und in ihrem Zusammenwirken als Gemeinschaft angelegten Entwicklungsmöglichkeiten optimal zur Entfaltung gebracht werden. Die Genossenschaft befasst sich mit der Förderung und Stabilisierung solcher Potentialentfaltungsgemeinschaften in allen Bereichen der Gesellschaft. Ziel ist die Herausbildung attraktiver Orientierung-bietender Modelle für ein gelingendes Zusammenwirken von Menschen, die in Gemeinschaften leben, lernen oder arbeiten. Die Genossenschaft erforscht, fördert und verbreitet die Erkenntnisse innerhalb Ihrer Tätigkeit und stellt diese zur Verfügung. Die Genossenschaft bildet im Zuge Ihrer Projekte Personen zu sogenannten „Potentialentfaltungcoaches“ aus.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter (Mitglieder) dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Geschäftsguthaben) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(8) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Grundprinzipien

(1) Der Leitgedanke der Genossenschaft richtet sich nach der Erkenntnis, dass die innere Struktur, also die in einer Einrichtung herrschende Beziehungsqualität darüber entscheidet, wie die betreffende Einrichtung im Außen wirksam werden kann.

(2) Die Genossenschaft ist selbst als Potentialentfaltungsgemeinschaft konzipiert. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, jeder Unterstützer und jedes Mitglied wird in seiner Einzigartigkeit wertgeschätzt und niemals als Objekt irgendwelcher Bewertungen, Erwartungen, Belehrungen oder Maßnahmen behandelt oder gar benutzt.

(3) Das Interesse der Genossenschaft zielt nicht auf eine Gewinnmaximierung und die Verteilung dieser Gewinne an seine Mitglieder ab, sondern auf den Ausbau und die Ausbreitung einer Art des Zusammenlebens, -lernens und -arbeitens, wodurch Menschen ihre angeborene Lust am eigenen Denken und am gemeinsamen Gestalten wiederfinden, Reibungsverluste vermieden werden, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden gefördert werden. Der bewusste Verzicht auf die Ausschüttung der Gewinne zur Förderung des Gemeinwohles ist das zentrale Anliegen der Genossenschaft.

(4) Die erwirtschafteten Gewinne der Genossenschaft werden zur Förderung weiterer Projekte herangezogen.

(5) Die Genossenschaft soll sich fair verhalten, sowohl nach außen (gegenüber Kunden, Partnern und durch Geschäftsaktivitäten betroffenen Dritten) wie auch nach innen (Bezahlung und Behandlung der Mitarbeiter).

(6) Die Genossenschaft soll bei der Wahl Ihrer Partner stets sicherstellen, dass auch diese nach denselben Grundsätzen handeln.

(7) Die Genossenschaft verpflichtet sich zu konsequenter Transparenz.

(8) Die Genossenschaft soll Ihren Mitgliedern angemessene Feedbackmechanismen und Diskussionsforen zur Verfügung stellen, in denen auch die Geschäftspolitik der Genossenschaft allgemein und zu spezifischen Fragen öffentlich diskutiert werden kann. Dies kann durch geeignete virtuelle Instrumente geschehen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Weiteren als „Fellows“ bezeichnet können all jene physischen Personen werden, die sich äquivalenten Grundprinzipien und dem Förderauftrag der Genossenschaft verpflichtet fühlen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitritts-erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner schriftlichen Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod, bzw.
- d) Ausschluss.

§ 5 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 200 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Eintrittsgeld festgelegt werden.

§ 6 Kündigung, Ausschluss und Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft oder einzelne Anteile können mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn sie die Genossenschaft schädigen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Ihre postalische sowie elektronische (E-Mail-) Adresse bekannt zu geben. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Nichterreichbarkeit per E-Mail.

(4) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung zuständig. Die Generalversammlung oder Vertreterversammlung kann online durchgeführt werden.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss der Generalversammlung kann binnen sechs Wochen gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(6) Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitarbeiterversammlung, über Ausschlüsse von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(7) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(8) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird, hat er die von der Generalversammlung beschlossenen Leistungen für neue Mitglieder zu erbringen.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen.

(6) Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung

vorzulegen.

(7) Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

(8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und die regel- mäßige Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.

(12) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, bzw. nach Maßgabe des § 43b GenG durchgeführt werden.

§ 9 Online-Generalversammlung/Online-Vertreterversammlung

Wurde gestrichen

§ 10 Vertreterversammlung

(1) Wenn die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt, wird eine Vertreterversammlung gebildet.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Ein Vertreter vertritt 30 Mitglieder. Hat die Genossenschaft mehr als 5.000 Mitglieder, vertritt ein Vertreter 100 Mitglieder. Bei der Wahl sollen mindestens 10 Ersatzvertreter gewählt werden. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Vertreters. Für die Wahl des Ersatzvertreters sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) a) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Ziffer b) auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

b) Das Amt des Vertreters beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären.

c) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Festlegung des Jahresabschlusses und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgezählt wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(4) Eine vorzeitige Neuwahl der Vertreterversammlung ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Vertreter unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von fünfzig Vertretern fällt.

(5) Der Wahlvorstand stellt eine Kandidatenliste auf, diese bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Unterschrift von 50 wahlberechtigten Mitgliedern. Weitere Kandidaten können mit fünf Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern benannt werden. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahl Ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, oder an die ein Ausschließungsbeschluss abgesendet wurde, sind als Vertreter nicht wählbar.

(6) Mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat kann der Wahlvorstand Wahlbezirke einrichten, in denen die Wahl stattfindet.

(7) Die Wahl erfolgt als Personenwahl. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(8) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, den Wahlvorstand einschließlich der Feststellungen des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und ist außerhalb der Satzung geregelt.

§ 11 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen angestellten Mitarbeitern der Genossenschaft, die zugleich Mitglied der Genossenschaft sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung tagt jeweils zusammen mit der Generalversammlung, sobald die Genossenschaft mindestens acht angestellte Mitarbeiter hat.

(3) Jeder Mitarbeiter hat eine Stimme. Die Mitarbeiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitarbeiter können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitarbeiter vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitarbeiter der Genossenschaft sein.

(5) Auf Forderung von 25% der angestellten Mitarbeiter kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einberufen werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche im Voraus in Textform, vorzugsweise per E-Mail erfolgen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(7) Für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung/den Vorsitz in der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 8. Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert, wobei das Protokoll vom Versammlungsleiter zu schreiben ist.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Mitarbeiterversammlung bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bis die Genossenschaft mindestens acht angestellte Mitarbeiter hat wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. In seiner Geschäftspolitik hat er stets auf die in § 3 festgelegten Grundprinzipien zu achten. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 20.000 €,

- b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen, die den Wert von jeweils 20.000 €, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, nicht übersteigen.
- c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
- d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- f) Erteilung von Prokura und
- g) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan zu beraten.

§ 14 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklage

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahrs entscheidet die Generalversammlung.

(2) Ein Gewinn darf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

(3) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Ihr sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung. Rücklagen sind zulässig, soweit sie der Steuervergünstigung nicht entgegenstehen.

(4) Andere Rücklagen können im Rahmen des § 62 AO gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 15 Liquidation

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Geschäftsguthaben) der Gesellschafter (Mitglieder) und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern (Mitgliedern) geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Elternhilfe für das krebskranke Kind Göttingen e.V.,
Am Papenberg 9,
37075 Göttingen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Handelsregister bzw. im Bundesanzeiger.